

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 1
Az: 103/1-2-15	01/06

**Ordnung der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie
(Satzung)**

(Veröffentlichung vom 30. Dezember 2005 NBl MWV. Schl.-H. S.919)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Theologischen Fakultät vom 07. Juli 2003 und 30. Mai 2005 die folgende Satzung erlassen:

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Prüfungsziel
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Frist zur Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Widerspruchsverfahren
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung

II. Diplomvorprüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 19 Schriftliche Klausurarbeit
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Ergebnis der Diplomvorprüfung
- § 22 Beratungsgespräch
- § 23 Wiederholung
- § 24 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 25 Zulassungsvoraussetzungen
- § 26 Zulassungsverfahren
- § 27 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 28 Diplomarbeit
- § 29 Fachprüfungen
- § 30 Schriftliche Klausurarbeiten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 2
Az: 103/1-2-15	01/06

- § 31 Mündliche Prüfungen
- § 32 Prüfungsergebnis
- § 33 Freiversuch
- § 34 Wiederholung
- § 35 Zeugnis
- § 36 Diplomurkunde
- § 37 Inkrafttreten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 3
Az: 103/1-2-15	01/06

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie ist in zwei Abschnitte gegliedert. Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium, die Diplomprüfung das Hauptstudium ab.

(2) In der Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, das erforderliche methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(3) In der Diplomprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Studiums erreicht und die Qualifikation als Theologin oder Theologe erlangt worden ist. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. Unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer wird die Theologie als Ganzheit aufgefasst. Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten sind auf diesen fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang zu beziehen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Theologische Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Theologin“ oder „Diplom-Theologe“ (jeweils abgekürzt „Dipl.-Theol.).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplomprüfung neun Semester. Der Studiumumfang beträgt 160 Semesterwochenstunden. Muss die oder der Studierende die nach dieser Prüfungsordnung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse nach ihrer oder seiner Immatrikulation erwerben, so werden pro Sprache ein Semester, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4 Fristen

(1) Ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Spracherwerbs soll die Diplomvorprüfung studienplanmäßig am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Diplomprüfung wird studienplanmäßig im fünften Fachsemester nach der Diplomvorprüfung abgelegt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 4
Az: 103/1-2-15	01/06

(3) Die Prüfungsanforderungen, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Die Studierenden sollen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen und der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(4) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können auch vor Ablauf der Regelfristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. einem stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Der Fakultätskonvent wählt die Mitglieder und je eine Vertretung. Der Fakultätskonvent wählt aus den in Satz 1 Ziffer 1 genannten Mitgliedern das vorsitzende Mitglied und seine Vertretung.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Vertretungen beträgt zwei Jahre; die des studentischen Mitglieds und seiner Vertretung ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungsausschuss wird darauf hinwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nötig ist, ausgewiesen wird.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben anderen Prüfungsberechtigten nach § 5 übertragen, die Prüfungen abnehmen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätskonvent einmal im Jahr über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann das vorsitzende Mitglied mit der Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle beauftragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 5
Az: 103/1-2-15	01/06

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss benennt die Prüfenden sowie für die mündlichen Prüfungen die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Personen aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß dem geltenden Hochschulgesetz bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen oder Kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, per Aushang bekannt gegeben werden.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Einzelne Fachprüfungen, die die Studentin oder der Student an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) erbracht hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 6
Az: 103/1-2-15	01/06

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1)	entspricht 15 / 14 / 13 Punkten = eine hervorragende Leistung.
Gut (2)	entspricht 12 / 11 / 10 Punkten = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
Befriedigend (3)	entspricht 9 / 8 / 7 Punkten = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
Ausreichend (4)	entspricht 6 / 5 / 4 Punkten = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
Mangelhaft (5)	entspricht 3 / 2 / 1 Punkten / Punkt = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Ungenügend (6)	entspricht 0 Punkten = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

(3) Besteht eine Fachprüfung (vgl. § 29) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit wird zweifach gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Frist zur Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausurarbeiten sollen jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungsdatum bewertet werden. Die Diplomarbeit soll spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin bewertet werden.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Überschreitung dieses Zeitraumes zulassen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 7
Az: 103/1-2-15	01/06

§ 10 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen können bis zu zwei Studierende, die sich zur gleichen Prüfung im folgenden Semester gemeldet haben, auf Antrag als Zuhörende teilnehmen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht die Anwesenheit von Zuhörenden ablehnt. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Personen mit einem berechtigten Interesse (z. B. angehende Prüfende) als Zuhörende zulassen.

(2) Durch die Anwesenheit von Zuhörenden darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfung.

(3) Die Beratungen der Prüfenden und die Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Teilprüfungsleistung gilt als „ungenügend“ (0 Punkte), wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt von den mündlichen Prüfungen kann nur bis zum Beginn der ersten mündlichen Prüfung erfolgen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so ist die noch ausstehende Prüfungsleistung zum nächsten Prüfungstermin abzuleisten. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte).

(2) Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigen die jeweilig Prüfenden oder die Aufsichtsperson über das Vorkommnis einen Vermerk an, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft dieser. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 8
Az: 103/1-2-15	01/06

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Prüfenden oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von den weiteren Prüfungsteilen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Dekanat auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Anfertigung von Notizen, Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 14 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtet werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ablegen der Fachprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 darf nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses getroffen werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 9
Az: 103/1-2-15	01/06

II. Diplomvorprüfung

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Diplomvorprüfung setzt die Vorlage folgender Unterlagen voraus:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einer nach Landesrecht geregelten Hochschulzugangsberechtigung,
3. Nachweis der Immatrikulation an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
4. Studienbuch oder ein anderer Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie,
5. Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie,
6. Nachweis der Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Studienseesters,
7. Nachweis über die vorgeschriebenen Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum),
8. eine maschinenschriftliche Aufstellung aller besuchten Lehrveranstaltungen nach Semestern bzw. Disziplinen,
9. Nachweis über die Teilnahme an Überblicksvorlesungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
10. Nachweis über die Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern
 - a. Altes Testament oder Neues Testament,
 - b. Kirchengeschichte und
 - c. Systematische Theologie,
11. Vorlage von zwei mindestens mit „ausreichend“ benoteten Scheinen in den unter Nr. 10 genannten Fächern auf der Grundlage von Proseminararbeiten, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurden, wobei einer dieser Scheine in einem exegetischen Fach erworben sein muss,
12. Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Bibelkundeprüfung (Biblicum),
13. Erklärung über die Zulassung von Zuhörenden (vgl. § 10),
14. Angaben zur Wahl des Klausurfaches (vgl. § 18, Abs. 4, Nr. 1),
15. Angaben für die mündlichen Prüfungen (vgl. § 18, Abs. 4, Nr. 2),
16. Angaben über eventuell früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 10
Az: 103/1-2-15	01/06

§ 17 Zulassungsverfahren

(1) Die Diplomvorprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Antrag auf Zulassung muss schriftlich jeweils zum 15. Januar oder zum 15. Juni an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

(2) Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach § 16 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Prüfungsausschuss kann vorläufige Zulassungen aussprechen, wenn ein noch fehlender Leistungsnachweis bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden kann.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die in § 16 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Ausnahmeregelung im Sinne von § 17 Abs. 2 nicht möglich ist oder
3. die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplomprüfung (oder einem entsprechenden Abschluss) an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder die entsprechende Prüfung einer Gliedkirche der EKD endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Studentin oder der Student sich im Studiengang Ev. Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Studentin oder der Student den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 23) verloren hat.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Studierenden spätestens drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Diplomvorprüfung per Aushang mit. Eine Ablehnung ist der oder dem Antragstellenden zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, die in bestimmten Fächern erbracht werden müssen. Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(2) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte.

Ein exegetisches Fach kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten ersetzt werden durch eines der Fächer Systematische Theologie oder Praktische Theologie.

(3) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der in das Fachwissen einführenden Lehrveranstaltungen der in Absatz 2 genannten Fächer. Die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen dieser Fächer sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 11
Az: 103/1-2-15	01/06

(4) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine schriftliche Klausurarbeit nach Wahl der Studentin bzw. des Studenten in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen die eine in dem exegetischen Fach stattfindet, in dem keine Klausurarbeit geschrieben worden ist oder in dem an seiner Statt gewählten Fach Systematische Theologie oder Praktische Theologie, sowie im Fach Kirchengeschichte. Eine mündliche Prüfung kann im Anschluss an eine drei- bis vierstündige Vorlesung abgelegt werden.

(5) Macht die Studentin oder der Student von der Möglichkeit Gebrauch, eine mündliche Prüfungsleistung gemäß Absatz 4 Nr. 2 Satz 2 vorzuziehen, muss dies dem Dekanat bei der Meldung schriftlich mitgeteilt werden. Das Zulassungsverfahren nach § 17 bleibt davon unberührt.

§ 19 Schriftliche Klausurarbeit

(1) In der schriftlichen Klausurarbeit soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mittels der gängigen Methoden des Faches Probleme erkannt und auf der Basis des erworbenen Grundwissens Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Behinderten Studierenden kann diese Frist auf Antrag in angemessenem Umfang verlängert werden.

(3) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die Aufsichtsperson wird vom Dekanat bestimmt.

(4) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander beurteilt. Wird die Arbeit unterschiedlich benotet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, legt das vorsitzende Mitglied nach Beratung im Prüfungsausschuss die Note im Rahmen der vorgenommenen Bewertungen fest.

§ 20 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über breites Grundwissen verfügt. Die Prüfungsinhalte sollen in einem deutlichen Zusammenhang mit Themen besuchter Lehrveranstaltungen stehen.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden vorgenommen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 12
Az: 103/1-2-15	01/06

(4) Die Note wird durch die oder den Prüfenden festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die oder der Beisitzende zu hören. Die Notenfindung geschieht nach § 8. Die Note wird im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 21 Prüfungsergebnis

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, dass die Diplomvorprüfung bestanden ist, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (= 5 Punkte) bewertet worden ist, und teilt das Ergebnis (Bestehen oder Nichtbestehen) den Betroffenen mit.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Die errechnete Gesamtnote wird mit den Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ bezeichnet.

§ 22 Beratungsgespräch

Die Diplomvorprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab. Gegenstand des Beratungsgesprächs mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist die Erläuterung des Prüfungsergebnisses, die Empfehlung der weiteren Studiengestaltung sowie die Darstellung des angestrebten Studienziels. Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 23 Wiederholung

(1) Teilprüfungen, die als nicht bestanden bewertet worden sind, müssen im nächsten Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studentin oder der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 13
Az: 103/1-2-15	01/06

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt die Vorlage folgender Unterlagen voraus:

1. Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einer nach Landesrecht geregelten Hochschulzugangsberechtigung,
4. Nachweis über die vorgeschriebenen Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum),
5. Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer Diplomvorprüfung oder einer entsprechenden Prüfung, die der Rahmenordnung der EKD vom 7. Dezember 1995 entspricht,
6. Nachweis der Immatrikulation an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
7. Studienbuch oder ein anderer Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie,
8. Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem der Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie,

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 14
Az: 103/1-2-15	01/06

9. Vorlage von drei mindestens mit „ausreichend“ benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. In jedem der genannten Fächer muss eine Pro- oder eine Hauptseminararbeit geschrieben worden sein.
10. Nachweis über die Anfertigung einer Predigtarbeit und einer weiteren praktisch-theologischen Ausarbeitung aus den Fächern Religionspädagogik, Seelsorge, Kybernetik, Diakonik, Öffentlichkeitsarbeit bzw. Medienarbeit oder Liturgik,
11. Nachweis (benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung) über die Beschäftigung mit einer lebenden nichtchristlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Bereich der Religionswissenschaft,
12. Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums,
13. Nachweis über eine Prüfung im Fach Philosophie (Philosophicum),
14. Erklärung über die Zulassung von Zuhörenden (vgl. § 10),
15. Angaben zur Wahl der Klausurfächer (vgl. § 30),
16. Angaben für die mündlichen Prüfungen (vgl. § 31),
17. Angaben über eventuell früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis.

§ 26 Zulassungsverfahren

- (1) Die Diplomprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Antrag auf Zulassung muss jeweils zum 15. Januar oder zum 15. Juni an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 23 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die eingereichten Unterlagen (vgl. § 25) unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 17 Abs. 2 vorliegt,
 3. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
 4. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Rechts des Landes Schleswig-Holstein verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Diplomprüfung mit.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 15
Az: 103/1-2-15	01/06

§ 27

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen.

(2) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

(3) Die Themen der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungen dürfen sich inhaltlich nicht überschneiden.

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 28

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer (§ 27 Abs. 2) geschrieben werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und ein Themengebiet vorzuschlagen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt Thema und Erstgutachterin oder Erstgutachter nach Anhörung der Fachvertretenden. Absprachen über Themenformulierungen sind unzulässig.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(4) Für die Anfertigung der Diplomarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung. Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgerecht abzuliefern. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit persönlich im Dekanatsbüro abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist als Einschreiben zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so wird dies als Fehlversuch gewertet. Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bei amtsärztlich nachgewiesener Erkrankung ist eine weitere Verlängerung möglich.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 16
Az: 103/1-2-15	01/06

(7) Der Gesamtumfang der Arbeit darf einschließlich der Anmerkungen 40 Seiten (100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) betragen. Die Missachtung dieser Begrenzung hat zur Folge, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ (1 Punkt) bewertet wird. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er diese selbständig angefertigt, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der Literatur ist beizufügen. Die Arbeit ist in Form einer Druckfassung und in Form einer Diskette (elektronische Version) einzureichen.

(8) Zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Absatz 2 ein Erstgutachten und ein Zweitgutachten. Wird eine Diplomarbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, legt das vorsitzende Mitglied nach Beratung im Prüfungsausschuss die Note im Rahmen der vorgenommenen Bewertungen fest. Es können weitere Voten herangezogen werden.

§ 29 Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen, die in den in den fünf in § 27 genannten Prüfungsfächern stattfinden, bestehen aus schriftlichen Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen.

(2) In den Fächern, in denen keine Klausurarbeit geschrieben wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung.

§ 30 Schriftliche Klausurarbeiten

(1) In den schriftlichen Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Klausurarbeiten werden in vier der in § 27 genannten Prüfungsfächer in einer Frist von je vier Zeitstunden angefertigt. Es entfällt die Klausurarbeit in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wurde.

(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben gestellt, von denen je eine zu bearbeiten ist. In den exegetischen Fächern Altes Testament und Neues Testament ist eine Exegese mit Übersetzung die Grundlage der Aufgabenstellung.

(4) Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(5) Die zulässigen Hilfsmittel sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens mit der Meldung mitzuteilen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 17
Az: 103/1-2-15	01/06

(6) Die Klausurarbeiten werden von zwei Prüfenden unabhängig voneinander beurteilt. Wird eine Arbeit unterschiedlich benotet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, legt das vorsitzende Mitglied nach Beratung im Prüfungsausschuss die Note im Rahmen der vorgenommenen Bewertungen fest.

§ 31 **Mündliche Prüfungen**

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr oder ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag. Die Spezialgebiete sollen in einem erkennbaren Zusammenhang mit besuchten Lehrveranstaltungen stehen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die mündlichen Prüfungen fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden in den fünf in § 27 genannten Prüfungsfächern statt. Die Dauer der Prüfungsgespräche beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Fach von einem Unterausschuss abgenommen, der jeweils aus einem prüfenden, einem vorsitzenden und einem beisitzenden Mitglied besteht.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses hat darauf zu achten, dass die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise befragt wird.

(6) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern des Unterausschusses mit Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, kann die oder der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfung vorzeitig beenden.

(8) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist in jedem Fach eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt:

1. die Namen der Mitglieder des Unterausschusses,
2. der Name der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Angabe der Prüfungsthemen,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie
4. die Bewertung der Prüfungsleistung mit der entsprechenden Begründung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

(9) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 18
Az: 103/1-2-15	01/06

§ 32 Prüfungsergebnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomarbeit wird für das Prüfungsergebnis als Fachprüfung behandelt.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie oder er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden kann.
- (4) Eine mit „ungenügend“ (0 Punkte) benotete Leistung ist durch eine andere Leistung nicht ausgleichbar und führt zwangsläufig zur Nachprüfung in dem Fach, in dem diese Note erteilt wurde. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn in einem anderen Prüfungsgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ (5 Punkte) nicht erreicht wurde. In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 33 Freiversuch

- (1) Tritt eine Studentin oder ein Student nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3) die Diplomprüfung an und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 34 Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene Diplomprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich. Sie ist spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.
- (2) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht sie oder er auch dann die Prüfung nicht, kann sie oder er nicht mehr zugelassen werden.
- (3) Bereits unternommene Fehlversuche bei anderen Fakultäten und bei Landeskirchen sind anzurechnen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien -und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	1.4-03
Diplomprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie	Blatt: 19
Az: 103/1-2-15	01/06

§ 35 **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der nächsten vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit, die Stellenangabe des Bibeltextes der Predigtarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis trägt den Ort sowie das Datum des Tages, an denen die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist.
- (3) Bei der Übersendung des Zeugnisses ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 14 beizufügen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Mitteilung. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 14 ist beizufügen.

§ 36 **Diplomurkunde**

- (1) Außer dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 37 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits in diesem Studiengang immatrikuliert sind, können auf Antrag ihr Studium nach den Regelungen der „Ordnung (Satzung) der Abschlussprüfung für Studierende der Theologie an der Universität zu Kiel“ vom 20.11.1978 (NBL.KM.Schl.-H.1979 S. 46) beenden, sofern sie die Regelstudienzeit nicht überschreiten.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 HSG wurde durch das Rektorat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Juni 2005 erteilt.

Kiel den 28.Juni 2005

Der Dekan der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Ulrich Hübner